



## Zum Gedenken an Hanns F. Hügel (\* 14. 7. 1951 – † 20. 11. 2017)



» RWZ 2017/77

Viel zu früh ist Univ.Prof. Dr. Hanns F. Hügel am 20. November 2017 verstorben! Es dürfte kaum einen Leser der RWZ geben, dem Hanns F. Hügel kein Begriff ist: Hanns F. Hügel als einer der führenden Wirtschaftsanwälte dieses Landes (und Gründungspartner von bpv Hügel) oder als Universitätslehrer und Wissenschaftler.

Hanns F. Hügel hatte viele Talente und Fähigkeiten, bei Weitem nicht nur juristische, sondern – nur als Beispiel – auch im musischen Bereich: So hat seine Tochter Verena, auch Anwältin bei bpv Hügel, in der Seelenmesse am 9. Dezember daran erinnert, dass ihr Vater in jungen Jahren mit dem damals noch unbekanntem Falco in einer Band gespielt hatte.

Die überaus große Anerkennung von Hanns F. Hügel (auch weit über Österreich hinaus) ist wesentlich darin begründet, dass er wie kaum ein anderer Gesellschaftsrecht und Steuerrecht gekannt, erforscht und angewendet hat. Seine Brillanz auf diesen beiden Fachgebieten und deren Kombination haben zusammen mit seinem großen Interesse an der Zusammenführung von Wissenschaft und Praxis seine Arbeit entscheidend und vielfältig geprägt.

Den ersten Vortrag von Hanns F. Hügel habe ich am 5. März 1996 gehört, als er den Wiener Anwälten

das damals neue Spaltungsgesetz nähergebracht hat. Dabei hat er es beeindruckend geschafft, den Bogen von der launigen Beschreibung einzelner Spaltungsschritte anhand der bei einer fiktiven Spaltung zur Aufnahme beratenden Anwälte Dr. Eilig (seriös) und Dr. Listig (trickreich) bis hin zur rechtspolitischen Forderung nach Schaffung eines einheitlichen gesellschaftsrechtlichen Umgründungsrechts zu spannen.<sup>1</sup>

Dieser Vortrag und sein 1997 erschienenes Buch Umgründungsbilanzen (Handels- und Steuerrecht), das damals wohl jeder, der mit einer Umgründung befasst war, zu Rate gezogen hat, waren bei mir der Auslöser dafür, in den Sommersemestern der folgenden 20 Jahre so oft wie möglich am Hügel-Seminar am Juridicum teilzunehmen. Diesem Seminar hat Hanns F. Hügel über die Jahre einen geradezu legendären Ruf verschafft: Zum einen, weil viele prominente Vertreter der Zunft seiner Einladung zu Vortrag oder Diskussion am Podium gefolgt sind, zum anderen aber auch, weil die unnachahmliche Gesprächsführung von Hügel mit seinen Gästen und dem Publikum zu ebenso spannenden wie mitunter kurzwei-

<sup>1</sup> Der Vortrag ist nachzulesen in *ecolex* 1996, 527.

ligen Abenden geführt hat – Hanns F. Hügel war dort sprichwörtlich in seinem Element.

Bei Hanns F. Hügel traten zu den ganz außergewöhnlichen fachlichen Qualitäten und einem nahezu unbändigen Interesse an juristischen Fragen der Wille und die Fähigkeit, seine (auch rechtspolitischen) Ansichten deutlich und meist auch selbstbewusst zu äußern. Das betraf etwa seine Überzeugung, dass Rechtsfortbildung tunlichst durch den Gesetzgeber und nicht durch die Gerichte erfolgen soll, was er in den letzten Jahren nicht nur immer wieder in kleiner Runde, sondern im Hügel-Seminar zuletzt am 7. 4. 2017 auch in der Diskussion mit *Karsten Schmidt* (der anderer Ansicht war und in der Fortentwicklung durch den Gesetzgeber mehr Risiken sah) vertreten hat.<sup>2</sup> Nicht überraschend war daher, dass Hanns F. Hügel etwa auch die analoge Anwendung des Verbots der Einlagenrückgewähr auf die GmbH & Co KG nach 2 Ob 225/07p nicht in der Rechtsfortbildungs-Kompetenz der Gerichte gelegen, sondern dem Gesetzgeber vorbehalten gesehen hat.<sup>3</sup>

\*\*\*\*\*

Anita Hügel, seine Frau, hat am Ende der Seelenmesse – sehr berührend – mit einem Gedicht gedankt, das Hanns F. Hügel vor einigen Jahren geschrieben hat.

Lassen wir auch hier Hanns F. Hügel selbst mit seinem Schlusswort zu einem Vortrag am zweiten Wie-

ner Unternehmensrechtstag im Oktober 2013 zu Wort kommen, in dem er für die Verbindung von Gesellschaftsrecht und Steuerrecht geworben hat, wenngleich er selbst die weitaus beste Werbung für diese Verbindung war und uns allein schon deshalb (sowie aus vielen anderen Gründen) unvergesslich bleiben wird:

*„Lassen Sie mich am Ende dieses Vortrags vor so vielen Kolleginnen und Kollegen noch etwas Werbung für die Verbindung von Gesellschafts- und Steuerrecht machen. Diese Verbindung eröffnet eine Fülle wechselseitiger Einsichten. Allerdings erfordert die Erschließung Interesse an Rechnungslegung und Steuern sowie wirtschaftliches Verständnis. Doch dann eröffnen sich dem Berater ganz neue Perspektiven bei der Planung und Gestaltung von Transaktionen und Konzernstrukturen. Nur wer auch wirtschaftliche Zusammenhänge, Zahlen, Bilanzen und Steuern überblickt, hat das ganze Bild. Den mutigen Dogmatikern in diesem Saal eröffnen sich dann beträchtliche wissenschaftliche Erkenntnismöglichkeiten und den – bei dieser schönen Unternehmensrechtstagung – erfreulich zahlreich anwesenden Praktikern mag es zusätzlich Signal sein, wie ertragreich – im doppelten Sinn des Wortes – die Kombination von Gesellschafts- und Steuerrecht in der beratenden Praxis sein kann.“<sup>4</sup>*

Thomas Wenger

<sup>2</sup> *Karsten Schmidt* hat zu „Überschuldungsvermeidung durch Rangrücktritt und Patronatserklärung“ vorgetragen.

<sup>3</sup> *Hanns F. Hügel*, Vermögensbindung und Kapitalschutz bei Sachdividende und Realteilung in *Artmann/Rüffler/Torggler* (Hrsg), Die GmbH & Co KG ieS nach OGH 2 Ob 225/07p – eine Kapitalgesellschaft? (2011) 111, 134f.

<sup>4</sup> *Hügel*, Verdeckte Gewinnausschüttung und Drittvergleich im Gesellschafts- und Steuerrecht in *Kalss/U. Torggler* (Hrsg), Einlagenrückgewähr (2014) 19, 56.

\* Fotocredits: bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH.